



Deutscher Verband für
Landschaftspflege

DVL e.V. | Postfach 617 | 91511 Ansbach

Bundeswirtschaftsministerium Berlin
Scharnhorststr. 34-37

11019 Berlin

Bundesgeschäftsstelle

Feuchtwanger Straße 38
91522 Ansbach

Tel. 0981 / 4653-3540

Fax 0981 / 4653-3550

info@lpv.de

www.landschaftspflegeverband.de

Per Mail

Datum
12.03.2014

Ihr/e Ansprechpartner/in
Dipl. Ing. (FH)
Nicole Menzel

Durchwahl:
- 3546

E-Mail:
menzel@lpv.de

**Betreff: Stellungnahme zum Referentenentwurf Entwurf eines
Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-
Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des
Energiewirtschaftsrechts, Stand 04. März 2014 (BMWi E I 7)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme unseres Verbandes mit der Bitte um
Berücksichtigung in den kommenden Verhandlungen.

Vielen Dank,

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

Dr. Jürgen Metzner

Geschäftsführer

Bankverbindung
Sparkasse Ansbach
IBAN: DE53 7655 0000 0000 2045 94
SWIFT-BIC: BYLADEM1ANS

Vorsitzender
Josef Göppel MdB
Steinweg 20
91567 Herrieden
Tel. 09825 / 93444

Stellvertretende Vorsitzende
Florian Meusel
Dorfstr. 2
98749 Friedrichshöhe
Tel. 036704 / 70990

Dieter Pasch
Buchenstr. 5
49088 Osnabrück
Tel. 0160/95753407

Stellungnahme des Deutschen Verbands für Landschaftspflege (DVL) e.V. zum

EEG-Referentenentwurf des BMWi mit Stand vom 04.03.2014

Betroffenheit des DVL und der Landschaftspflegeverbände (LPV)

Der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V. vertritt die Belange von 145 Landschaftspflegeverbänden, in 115 Landkreisen und 25 kreisfreien Städten - in Zusammenarbeit mit 2.000 Gemeinden, 10.000 Landwirten und 1.200 Naturschutzvereinigungen.

Bei Landschaftspflegemaßnahmen fällt bei allen 145 Verbänden Landschaftspflegematerial an. Ziel ist immer die Nutzung desselben in der Tierhaltung oder für die Energiegewinnung. Mit dem Rückgang extensiver Bewirtschaftungsweisen, nimmt die Menge an Landschaftspflegematerial zu, welches auch energetisch genutzt werden kann. Allerdings ist diese Landschaftspflegematerial oft ein schwieriger Einsatzstoff für Biogasanlagen . inhomogen, langfaserig und mit deutlich niedrigeren Gasausbeuten, sodass eine Verwertung nur lohnt, wenn für den erhöhten Aufwand ein finanzieller Ausgleich erfolgt (vgl. Punkt 1).

Entsprechendes gilt für Wildblumenaufwuchs, Blühflächen, Schonstreifen und Ackerrandstreifen, die im Rahmen des Greenings auf ökologischen Vorrangflächen eingesetzt werden können und ebenfalls einer energetischen Nutzung bedürfen.

Genau aus diesem Grund heraus und mit dem Ziel Flächenkonkurrenzen zu reduzieren hatte sich der DVL im EEG 2009 für den Landschaftspflegebonus stark gemacht.

Seit 2009 erhalten jedoch rund 400 Biogasanlagen jährlich den Landschaftspflegebonus, deren Maisanbau über Agrarumweltprogramme gefördert wurde, zum Beispiel über die Mulch-, Zwischen- oder Untersaat. Diese Praxis widerspricht den Zielen des EEG, denn Mais wird gezielt zur Energiegewinnung angebaut, gedüngt und mit Pflanzenschutzmitteln behandelt. Daher begrüßt der DVL die Bestrebungen, die Förderung des Landschaftspflegemaisses zu beenden (vgl. Punkt 2).

Punkt 1:

§27 . Änderungsbedarf Biomasse . Erhalt einer Förderung für die Vergärung von Rest- und Abfallstoffen sowie besonders naturverträglicher Einsatzstoffe

Die Vergärung besonders naturverträglicher Einsatzstoffe wie Landschaftspflegematerial, Wildpflanzen, Blühflächen und Klee gras sollte aufgrund des erhöhten Aufwandes weiterhin honoriert werden. Landschaftspflegematerial zählt zu den Reststoffen.

Wildpflanzenmischungen bestehen aus 20 heimischen Blühpflanzen, die für die Biodiversität einen deutlichen Mehrwert erbringen, bei gleichzeitigem Verzicht auf Pestizide. Klee gras stellt einen der wichtigsten Einsatzstoffe im ökologischen Landbau dar. Die Einschränkung, dass Klee gras lediglich nur Zwischenfrucht ist, ist aus ökologischer Sicht nicht zielführend. Vor allem bietet ein mehrjähriger Anbau eine anhaltende Ackerberuhigung und zusätzlichen Nutzen(wie z.B. Erosionsschutz).

Durch die Streichung der Einsatzstoffvergütungsklasse II (Anlage 3 zu § 2a Absatz 1 und 2 BiomasseV), entfällt der finanzielle Anreiz Reststoffe und aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes geeignete Biomassen in einer Biogasanlage einzusetzen. Dadurch würde die Möglichkeit einer sinnvollen Nutzung dieser Biomassen entfallen.

An die Stelle der ehemaligen Einsatzstoffvergütungsklassen (§27) wird in Anlehnung an den Vorschlag des Fachverbands Biogas folgende Regelung vorgeschlagen:

Substratanforderung	Bemessungsleistung		
	< 75 kW	< 500 kW	< 5 MW
> 80 % Landschaftspflegematerial einschließlich Landschaftspflege gras, Blühflächen, Wildblumenaufwuchs, Klee- und Luzernegras (auch als Hauptfrucht im Ökologischen Landbau), Leguminosen-Gemenge, Stroh, Gülle, Mist, Jauche	24,50		
> 60 % Landschaftspflegematerial einschließlich Landschaftspflege gras, Blühflächen, Wildblumenaufwuchs, Klee- und Luzernegras (auch als Hauptfrucht im Ökologischen Landbau), Leguminosen-Gemenge, Stroh, Gülle, Mist, Jauche	19,00	19,00	14,50

Punkt 2:

§67 Abs. (2) Nr. 2 - Zustimmung des DVL zur Abschaffung des Landschaftspflegebonus für Anbaubiomasse (Landschaftspflegemais)

Der DVL begrüßt die in §67 Abs. (2) Nr. 2 verankerte Übergangsbestimmung zum Landschaftspflegebonus des EEG 2009 auf ganzer Linie. Diese beendet die als Landschaftspflegemais bekannte Entwicklung.

Verschiedene Netzbetreiber stellen die Zahlungen für Landschaftspflegemais für das Jahr 2013 bereits ein. Die Übergangsbestimmung ist ungeachtet von Rückforderungen durchzusetzen. Das Ziel des Landschaftspflegebonus ist seit der Einführung 2009 die Reduzierung der Flächenkonkurrenz. Eine Förderung von Anbaubiomasse, wie Mais aus Agrarumweltprogrammen, war zu keiner Zeit Ziel des Landschaftspflegebonus.

Spätestens seit dem 01.01.2013 ist durch Hinweis des BMU² und durch die Umweltgutachterleitlinie³ eindeutig klargestellt, dass es sich bei Marktfrüchten wie Mais, Getreide u.a. nicht um Landschaftspflegematerial handelt.

¹ Begründung zum EEG 2009 S.99 -http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/ee-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg_2009_begr.pdf

² Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit . BMU (2012): <http://www.erneuerbare-energien.de/die-themen/gesetze-verordnungen/erneuerbare-energien-gesetz/fragen-zum-eeg-2009/#c3507>

³ Umweltgutachterausschuss UGA (2013): Leitlinie des Umweltgutachterausschusses zu den Aufgaben der Umweltgutachter im Bereich der Gesetze für den Vorrang der Erneuerbaren Energien (EEG 2009 und 2012) für Wasserkraft, Biomasse und Geothermie (Aufgabenleitlinie EEG), Berlin

Weiterer Änderungsbedarf beim Thema Biomasse

Punkt 3

Erhalt der bedarfsorientierten Stromerzeugung nach EEG 2012 § 33i, Flexibilitätsprämie

Biomasse aus der Landschaftspflege fällt saisonal an. Biogasanlagen die ihre Stromerzeugung bedarfsorientiert fahren, sind prädestinierte Partner für eine energetische Verwertung des anfallenden Landschaftspflegematerials.

Punkt 4:

Implementierung einer alternativen Vermarktungsmöglichkeit des regional erzeugten Stromes

Das Grünstromprivileg ist einer der Hauptangriffspunkte im Rahmen des Beihilfeverfahrens der EU gegen die deutsche Förderpolitik. Es wird deshalb darauf ankommen, ein Ökostrommodell zu entwickeln, das mit EU-Recht kompatibel ist. Der Verband fordert den Gesetzgeber daher auf festzulegen, unter welchen Bedingungen künftig Ökostrom aus EEG-Anlagen direkt an private oder gewerblichen Endkunden anstatt als Graustrom über die Börse vermarktet werden kann. Denn so kann die durch die Erzeugung und Vermarktung generierte Wertschöpfung des erneuerbaren Regionalstromes%die EEG Umlage weiter entlasten .

Punkt 5:

Bürgerenergie: Vielfalt der Akteure und Marktzugang für Kleininvestoren stärken

Die Energiewende hat die Akteursvielfalt in der Energiewirtschaft entscheidend verändert und vergrößert. Nahezu die Hälfte der bislang installierten Leistung erneuerbarer Energien gehört Bürger-Energieakteuren wie z.B. Privatpersonen, Landwirten, Energiegenossenschaften oder anderen regionalen Zusammenschlüssen. Damit diese breite Akteursstruktur auch im Hinblick auf die gesellschaftliche Teilhabe und Akzeptanz der Energiewende erhalten bleibt, dürfen kleine Investoren bei der Fortsetzung der Energiewende nicht benachteiligt werden. Bürgerenergie muss im Zentrum der Energiewende stehen. Wenn mit der EEG-Reform zu hohe Zugangsbarrieren und Risiken für potentielle Investoren (z.B. durch Ausschreibung) geschaffen werden, erhöhen sich die Refinanzierungs- und damit die Förderkosten in unzumutbarer Weise.